

Beschluss Nr. 586/2019
Schwyz, 27. August 2019 / ju

Teilrevision Kantonales Waldgesetz
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. August 2016 die Teilrevision der Waldverordnung genehmigt. Die neuen Bestimmungen der eidgenössischen Waldverordnung vom 30. November 1992 (SR 921.01, WaV) zielen darauf ab, den Wald künftig besser vor Schadorganismen zu schützen, ihn für die Herausforderungen des Klimawandels zu wappnen und die Holznutzung sowie die Arbeitssicherheit bei der Holzernte zu erhöhen. Schliesslich ermöglicht es das neue Recht, auch ausserhalb der Bauzonen statische Waldgrenzen festzulegen.

Mit den entsprechenden Beschlüssen folgte der Bundesrat dem Parlament, welches das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0, WaG) im März 2016 ergänzt hatte. Das revidierte Waldgesetz und die Revisionspunkte in der Waldverordnung traten auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderungen im Bereich der praktischen Weiterbildung gelten seit 1. Januar 2018. Zudem hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 17. August 2016 das Reglement über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich aufgehoben und die Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (SR 916.20, PSV) geändert.

Die Teilrevision nimmt die punktuellen Ergänzungen der eidgenössischen Waldgesetzgebung, welche per 1. Januar 2017 und per 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, auf und regelt deren Vollzug auf Kantonsebene. Zudem berücksichtigt sie die Anliegen der Motion M 8/15 „Subsidiarität in der Waldbewirtschaftung – Delegation von Aufgaben an Dritte“ (RRB Nr. 1024/2015). Neue rechtliche Grundlagen sollen es ermöglichen, bisherige staatliche Aufgaben künftig an geeignete Dritte zu delegieren und für bestimmte forstliche Tätigkeitsbereiche Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Die Waldpolitik 2020 des Bundes nennt als wichtigste Herausforderungen für die Waldpolitik das Ausschöpfen des Holznutzungspotenzials, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft, den Klimawandel, die Schutzwaldleistung, die Biodiversität, die Waldfläche und die Gefährdung durch Schadorganismen.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2018 das Postulat P 19/15 „Stärkung des einheimischen Bau- und Energiestoffes Holz“ (RRB Nr. 645/2018) als erledigt abgeschrieben. Das Parlament vertrat die Ansicht, dass bereits heute zahlreiche Möglichkeiten bestehen, das Holznutzungspotenzial auszuschöpfen und die Verwendung von Holz zu fördern. Bei dieser Ausgangslage scheint es derzeit nicht angebracht, auf kantonaler Ebene Förderungsmassnahmen zugunsten des Rohstoffes Holz abermals zu thematisieren oder gar gesetzlich zu verankern. Im Bereich Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft hat der Kanton Schwyz um die Jahrtausendwende (1998: Programm „Verbesserung der Ertragslage von Gebirgsforstbetrieben“) bereits erhebliche Anstrengungen unternommen. Die Schwyzer Waldwirtschaft weist aktuell im interkantonalen Vergleich einen hohen Grad an Effizienz und Effektivität auf. Gleiches kann von den Schutzwaldleistungen und den Biodiversitätsleistungen des Schwyzer Waldes berichtet werden.

Bezüglich Anpassung des Waldes aufgrund des Klimawandels drängen sich kantonale Ergänzungen auf. Die diesbezüglichen Regulierungen auf Bundesebene reichen aus. Somit muss das kantonale Forstrecht lediglich in den Bereichen Waldfeststellung ausserhalb der Bauzonen, Anforderungen an die Arbeitssicherheit und Bekämpfung von Schadorganismen präzisiert oder ergänzt werden.

2.2 Leistungsvereinbarungen und Waldeigentümergebände

§ 12 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100, KV) regelt die Auslagerung und Übertragung staatlicher Tätigkeiten. Nach Abs. 1 kann der Staat Tätigkeiten durch Gesetz auslagern oder Privaten übertragen. Die Auslagerung erfolgt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen. Der Schwyzer Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 die Motion M 8/15 „Subsidiarität in der Waldbewirtschaftung – Delegation von Aufgaben an Dritte“ für erheblich erklärt.

Neu sollen in Form von Leistungsvereinbarungen Möglichkeiten geschaffen werden, Aufgaben und Leistungen nach WaG durch geeignete Dritte erfüllen zu lassen. Zudem soll der Kanton explizit Zusammenschlüsse von Waldeigentümern zum Zweck der gemeinsamen Waldpflege und Waldbewirtschaftung unterstützen.

3. Werdegang der Vorlage

Der Regierungsrat erteilte mit Beschluss Nr. 660/2018 dem Umweltdepartement den Auftrag, das Kantonale Waldgesetz vom 21. Oktober 1998 (SRSZ 313.110, KWaG) zu revidieren.

Die Teilrevision beschränkt sich auf die zwingend notwendigen Anpassungen, welche sich aus den Gesetzesänderungen des Bundes ergeben. Sodann berücksichtigt die Teilrevision die Anliegen der Motion M 8/15 „Subsidiarität in der Waldbewirtschaftung – Delegation von Aufgaben an Dritte“ (RRB Nr. 1024/2015). Neue rechtliche Grundlagen sollen ermöglichen, dass bisherige staatliche Aufgaben künftig an Forstbetriebe mit forstfachlicher Führung delegiert und für bestimmte forstliche Tätigkeitsbereiche Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

Im Januar/Februar 2019 fand das kantonsinterne Mitberichtsverfahren statt. Die Anmerkungen und rechtsetzungstechnischen Vorschläge wurden für das Vernehmlassungsverfahren übernommen. Dieses fand von Mitte April bis Mitte Juli 2019 statt.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt äusserten sich 36 Vernehmlasser zur Vorlage. Generell begrüßen die Vernehmlasser die Stossrichtung der Vorlage. Nachfolgend sind die wesentlichen Aussagen aufgezeigt.

Im Allgemeinen begrüßen die Vernehmlasser die geplanten Auslagerungen von Holzanzahlung sowie Projektierung und Bauwesen an geeignete Dritte. Im Bereich der Wälder mit Vorrangfunktionen (Schutzwald, Biodiversitätsschutzwald), wo relevante öffentliche Gelder fließen, äussern die SP, der Bezirk Einsiedeln und die Gemeinde Unteriberg Bedenken, insbesondere was die Vereinbarkeit wirtschaftlicher und öffentlicher Interessen betrifft.

Für relevante Teile der Vernehmlasser ist die gewählte «kann-Formulierung» im Gesetzestext (§ 3 Leistungsvereinbarungen) zu unverbindlich. CVP, FDP, WaldSchwyz, die eingeladenen Korporationen sowie die Gemeinden Illgau und Muotathal fordern eine verbindlichere Regelung, welche den Kanton verpflichtet, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Uneinig sind sich die Vernehmlasser bei der Frage, welche Leistungserbringer unter den Begriff «geeignete Dritte» fallen. Einige Vernehmlasser fordern eine Beschränkung der Leistungsvereinbarungen auf Waldeigentümer mit eigenen Forstbetrieben mit forstfachlicher Führung sowie Forstingenieurbüros. Andere wiederum, insbesondere die SVP, befürworten ausdrücklich die Möglichkeit, auch mit anderen «geeigneten Dritten» – insbesondere mit Forstunternehmern – Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Über die Frage, nach welchem System (leistungsbezogene Abgeltung oder Flächenpauschale) die erbrachten Leistungen abgegolten werden sollen, wird der Regierungsrat noch vor Inkrafttreten der neuen NFA-Periode 2020–2024 entscheiden.

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Waldeigentümern zu Körperschaften findet breite Zustimmung. Teilweise wird gefordert, diese Zusammenschlüsse explizit auch finanziell zu unterstützen.

Bei der Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen herrscht Uneinigkeit. Von den wenigen Vernehmlassern, die sich hierzu geäußert haben, befürworten SP sowie die Gemeinden Arth und Wollerau den Verzicht auf eine flächendeckende Festlegung statischer Waldgrenzen explizit, während CVP und die Schwyzer Bauernvereinigung die Ausdehnung des statischen Waldbegriffs auf die ganze Kantonsfläche fordern.

Gegen die Zuständigkeitsregelungen in § 19 KWaG sind keine Einwände eingegangen. Einzelne Vernehmlasser befürchten bei der minimalen Ausbildung für die gewerbsmässige Holzerei weitere Verschärfungen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 3 (neu) Leistungsvereinbarungen

Der bisherige § 3 „Sprachliche Gleichbehandlung“ wurde mit der Einführung von § 8 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (SRSZ 140.200, AVG) hinfällig. Er wird durch den neuen Paragraphen zu den Leistungsvereinbarungen ersetzt. Damit wird neu die Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten geschaffen. In den Leistungsvereinbarungen werden mindestens die zu erbringenden Leistungen, die Leistungsabgeltung, die Qualitätssicherung, das Controlling und Berichtswesen sowie die Einzelheiten der Holznutzungsbewilligung gemäss Art. 21 WaG geregelt.

Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit das KWaG oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts Anderes vorsehen (§ 21 KWaG). Das AWN stellt die Nachhaltigkeit der Waldfunktionen sicher und ist für die Walderhaltung verantwortlich.

Die Motion M 8/15 verlangt, dass bei Forstbetrieben mit eigener forstfachlicher Führung das bisherige System mit Pauschalansätzen neu durch Leistungsvereinbarungen abgelöst werden kann. Mit der Erheblicherklärung der Motion M 8/15 entspricht der Einsatz von Leistungsvereinbarungen auch dem politischen Willen.

Der Kanton überträgt Aufgaben oder Leistungen, namentlich die Holzanzeichnung sowie Projektierungen und Bauleitungen forstlicher Projekte, gemäss der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung mit Leistungsvereinbarungen geeigneten Dritten. Unter geeigneten Dritten sind insbesondere Waldeigentümer, die eigene Forstbetriebe mit forstfachlicher Führung betreiben, zu verstehen. Denkbar sind aber auch weitere Organisationen, wie etwa (Wald-)Eigentümergeinschaften oder Forstunternehmer, welche über eine hinreichende fachliche Qualifikation verfügen, die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Die Übertragung von Aufgaben und Leistungen an geeignete Dritte erfordert in jedem Fall das Einverständnis des Waldeigentümers.

Bei der Erfüllung von Leistungsvereinbarungen, wie sie im Rahmen von Effer3 mit drei Forstbetrieben getestet wurden, ist zwischen der Kompetenz zur Holzanzeichnung und jener der Schlagbewilligung klar zu unterscheiden.

Explizit ausgelagert wird gemäss der neuen Bestimmung die Kompetenz zur Holzanzeichnung. Holzanzeichnung bedeutet die konkrete Umsetzung einer Schlagbewilligung vor Ort. Die Möglichkeit der Auslagerung ist indessen auf Forstbetriebe mit forstfachlicher Führung beschränkt. Im laufenden Pilotprojekt Effer3, wo für den Schutzwald mit drei Forstbetrieben eine Leistungsvereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Holzanzeichnung mit zwei Betrieben wie bisher gemeinsam. In einem Betrieb wurde der Empfehlung der Begleitgruppe Effer3 vom 20. Dezember 2016 nachgelebt, dass das AWN pro Jahr und Forstrevier in jeder Vorrangfunktion mindestens einen Holzschlag bis in der Regel 25% aller Holzschläge gemeinsam mit dem Forstbetrieb anzeichnet. Dieses Vorgehen erweist sich aus heutiger Sicht als praktikabel.

Anders verhält es sich bei der Schlagbewilligung. Die Forstgesetzgebung hat eine lange Tradition. Zentrales Element ist die Nachhaltigkeit. Es darf nicht mehr Holz genutzt werden, als nachwächst. Rechtlich durchgesetzt wird dies mit dem Instrument der Schlagbewilligung: Wer im Wald Bäume fällen will, braucht dafür nach Art. 21 WaG eine Bewilligung des Forstdienstes. Das Bundesrecht lässt zwar Ausnahmen zu. Jedoch ist die Schlagbewilligung hoheitliche Verwaltungstätigkeit, weil hier eine Anordnungs- und Zwangsbefugnis des übergeordneten Staates gegenüber dem Waldeigentümer im Sinne eines Subordinationsverhältnisses besteht. Die Bewilligung der

Holznutzung nach Art. 21 KWaG bleibt daher in der Kompetenz des zuständigen kantonalen Amtes.

Mit Leistungsvereinbarungen können Ausnahmen definiert werden, wonach die Kompetenz der Holznutzung vollständig an Leistungserbringer übertragen wird. Im Nutzwald soll künftig eine mehrjährige summarische Schlag- respektive Nutzungsbewilligung möglich sein. Das Anzeichnen und Fällen der Bäume erfolgt also durch die Leistungserbringer selber und eigenverantwortlich. Im Schutz- und im Biodiversitätswald, an deren Funktion vielfältige öffentliche Interessen geknüpft sind und an deren Pflege teils grosse öffentliche Beiträge ausgerichtet werden, sind die Rahmenbedingungen jeweils zwischen den Leistungsvereinbarungspartnern auszuhandeln. Denkbar ist auch hier eine mehrjährige, summarische Nutzungsbewilligung, sofern die zu erbringenden Leistungen hinreichend definiert, also messbar sind. Die teilweise gegensätzlichen wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen erfordern jedoch im Vergleich zum reinen Holzproduktionswald erhöhte Kontrollmöglichkeiten.

Ebenfalls (vermehrt) ausgelagert werden Projektierungen und Bauleitungen für forstliche Projekte. Hier hat der Regierungsrat ordnungs- und finanzpolitische Schranken gesetzt (RRB Nr. 1238/2008). Gemäss diesem Beschluss ist eine Delegation von Projektierung und Bauleitung bei jenen Vorhaben nicht möglich, bei welchen das Grundeigentum beim Waldbesitzer selber liegt und gleichzeitig der Finanzierungbeitrag von Bund, Kanton und Bezirk (gemischtwirtschaftliche Strassen) bei über 75% liegt.

Nach Abs. 2 sind in den Leistungsvereinbarungen mindestens die zu erbringenden Leistungen, die Leistungsabgeltung, die Qualitätssicherung, das Controlling und Berichtswesen sowie die Einzelheiten betreffend Holznutzungsbewilligung nach Art. 21 WaG geregelt.

Abs. 3: Die Motionäre schlagen im Vorstoss M 8/15 unter anderem auch die Gründung von selbständigen Waldbaugenossenschaften vor. Solche flächen- und organisatorisch-logistische Zusammenlegungen schaffen eine der Voraussetzungen für Kosteneinsparungen und Prozessoptimierungen in der Waldbewirtschaftung. Oft fehlt es in der Praxis am Willen der Waldeigentümer, sich zum Zweck der gemeinsamen und verbesserten Bewirtschaftung zusammenzuschliessen. Solche Organisationen müssen in einem harten Marktumfeld ein Leistungsangebot definieren, welches auf einer klaren Kostenführerschaft und einer Differenzierung bezüglich der forstbetrieblichen Kernkompetenzen beruht. Dieses Leistungsangebot wird sich auch in Zukunft an jenem der rein privatwirtschaftlichen Forstunternehmer messen müssen. Schon heute ergeben sich hohe Nutzenvorteile, wenn Waldeigentümer bereit sind, einen Holzschlag gemeinsam auszuführen und diesen an einen hochspezialisierten Forstunternehmer zu vergeben.

Mit der bewusst offen gewählten Formulierung „Zusammenschlüsse von Waldeigentümern“ wird zum Ausdruck gebracht, dass sich hier verschiedenste Eigentümerkategorien zu gemeinsamen Bewirtschaftungsformen zusammenfinden können.

Parallel zur Schaffung neuer Organisationen werden auch bewährte Alternativen geprüft. Sie reichen vom sogenannten Stockverkauf als einmalige Nutzungsrechtsvergabe über Waldpflegeverträge bis hin zur Waldakquisition. Wie sich strukturelle Voraussetzungen ändern, hängt primär vom Willen und der Bereitschaft der Waldeigentümer selbst ab, eigentumsübergreifend und überbetrieblich zusammenzuarbeiten.

Die Unterstützung des Kantons für Zusammenschlüsse gewillter Waldeigentümer ist in erster Linie organisatorischer und beratender Art. Bereits die heutige Gesetzgebung erlaubt die Gewährung von Finanzhilfen an derartige Projekte.

II. Titel: Waldfeststellung und Rodung

§ 4 (neu) Waldfeststellungs- und Rodungsgesuch

Mit der Totalrevision des WaG wurde im Bereich der Bauzonen der dynamische Waldbegriff aufgehoben und der statische Waldbegriff eingeführt (Art. 10 Abs. 2 WaG). In Bauzonen kann somit ausserhalb der rechtskräftig festgestellten statischen Waldgrenzen kein neuer Wald entstehen, auch wenn eine Bestockung Waldcharakter annehmen würde.

Am 1. Juli 2013 trat eine weitere Änderung des WaG in Kraft. Die Kantone können nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG Gebiete bezeichnen, in denen sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen. Die Festlegung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen hebt den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG auf, was dazu führt, dass eine neu entstandene Bestockung rechtlich nicht als Wald gilt und auch ohne Rodungsbewilligung entfernt werden kann.

Nach Abs. 2 kann in den vom kantonalen Richtplan vorgesehenen Fällen auch ausserhalb der Bauzonen eine Waldfeststellung verlangt werden. Jeder Grundeigentümer sowie jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann das Begehren zum Erlass einer Waldfeststellung stellen. Ein solches Interesse liegt indessen nur dann vor, wenn ein Gesuchsteller bei Verweigerung des Feststellungsentscheides Gefahr laufen würde, Massnahmen zu treffen oder zu unterlassen mit der Folge, dass ihm dadurch Nachteile entstünden (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5.A.Nr. 36 B III b).

Die flächendeckende Einführung statischer Waldgrenzen wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Nach ersten Schätzungen würde die flächendeckende Ausscheidung statischer Waldgrenzen einen zusätzlichen Aufwand zwischen vier und fünf Mannjahren bedeuten. Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen werden daher auf die im Richtplan umschriebenen Gebiete beschränkt.

Im Kanton Schwyz besteht kein akuter Handlungsbedarf für die Einführung von flächendeckenden statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen. In den tieferen Lagen breitet sich der Wald nicht aus und in den Schwyzer Voralpen und Alpen wächst kaum neuer Wald ein. Auf flächendeckende statische Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen kann daher verzichtet werden. Wo Offenlandflächen bewirtschaftet werden, kann naturgemäss kein Wald einwachsen. Nach wie vor sind daher Eigentümer und Bewirtschafter solcher Flächen gehalten, das Einwachsen neuen Waldes zu verhindern. Hingegen sollen bei Waldabschnitten, wo besondere Interessen oder besondere Umstände bestehen, auf Antrag statische Waldgrenzen festgelegt werden können. Die entsprechenden Gebiete wurden im Rahmen der Richtplanrevision im Jahre 2016 umschrieben (Beschluss L-5.2). Diese Ausscheidung erfolgt situativ und bedarfsgerecht, namentlich:

- a. Zur Abgrenzung des Waldes gegenüber bebauten Flächen, welche in ihrer Art und Nutzung Bauzonen entsprechen (Weiler, Häusergruppen usw.), aber aus raumplanerischen Gründen (Verbot von Kleinbauzonen) nicht eingezont werden können.
- b. In Natur- und Landschaftsschutzobjekten, für welche Nutzungsplanungen bestehen, sofern die Ausscheidung statischer Waldgrenzen mit den Schutzziele vereinbar ist.
- c. Zur Abgrenzung gegenüber relevanten Infrastrukturanlagen, sofern deren Art und Nutzung dies erfordert.

§ 4a (neu) Verfahren

Die Verfahrensregelungen der geltenden Waldgesetzgebung werden im neuen § 4a zusammengefasst.

VI. Titel: Organisation und Verfahren

§ 19 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 6 (neu) Regierungsrat

Abs. 2 Ziff. 6: In der Vergangenheit wurden mehrheitlich nicht ausgebildete Arbeitskräfte Opfer von tragischen Holzereifällen. Zur Verbesserung der Arbeitssicherheit hat der Bund daher die Pflicht eingeführt, dass im Auftrag ausgeführte Holzerntearbeiten nur von einer Person verrichtet werden dürfen, die über eine vom Bund anerkannte Ausbildung verfügt. Seit Jahren bieten die Kantone dafür entsprechende Kurse an.

Wegen der Relevanz einer minimalen holzertetechnischen Ausbildung hat die Mehrheit der Kantone eine entsprechende Bestimmung in die kantonale Anschlussgesetzgebung aufgenommen. Diesem Grundsatz folgt nun auch der Kanton Schwyz. Auf Gesetzesstufe handelt es sich hierbei um eine Regelung der Zuständigkeit. Konkrete Anforderungen an die minimale Ausbildung, als auch die Anerkennung langjähriger Erfahrung und allfällige Ausnahmen, werden nachgelagert festgelegt.

Für private Holzerntearbeiten im eigenen Wald ist nach wie vor kein Ausbildungsnachweis erforderlich. Auf eine Legiferierung im Bereich risikobehafteter Aktivitäten im eigenen Wald wird aufgrund Art. 95 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101, BV) verzichtet.

Abs. 3 Ziff. 6: Die bisherigen Regelungen der Prävention und der Bekämpfung von biotischen Gefahren war lückenhaft. Eingeschleppte Schädlinge wie der Asiatische Laubholzbockkäfer oder die Kastaniengallwespe können die Waldleistungen beeinträchtigen und den Wald in seinen Funktionen gefährden. Auch ausserhalb des Waldareals richten sie beträchtlichen Schaden an.

Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Strategien und Richtlinien für Massnahmen gegen Schadorganismen fest, welche den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Die Massnahmen sind darauf auszurichten, dass neu festgestellte Schadorganismen rechtzeitig getilgt und etablierte Schadorganismen eingedämmt werden. Ferner gewährt der Bund auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden.

Art. 151 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1, LwG) definiert die Grundsätze für den Umgang mit Pflanzenmaterial. Das Amt für Landwirtschaft und das AWN koordinieren gemeinsam mit den interessierten Kreisen den Pflanzenschutzdienst innerhalb und ausserhalb des Waldes. Gemäss RRB Nr. 622/2018 ist das Amt für Umweltschutz mit der Durchführung von Marktkontrollen gemäss Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (SR 814.911, Freisetzungsverordnung, FrSV) beauftragt. Die Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene für Kontrolle, Überwachung und Bekämpfung bleiben dieselben wie bisher.

Da die Prävention und die Bekämpfung von biotischen Gefahren mehrere Departemente und Ämter tangieren, setzt der Regierungsrat hier die strategischen Leitplanken und beschliesst über die Ziele und Massnahmen.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Teilrevision fallen aus heutiger Sicht kostenneutral aus. Die Änderungen im Bundesrecht schliessen Regelungslücken, welche für den Kanton un-

mittelbar keine zusätzlichen Kosten zur Folge haben. Nicht absehbar sind dabei allfällige Mehrkosten, welche sich aus der Folge von Stürmen oder langen Trockenperioden sowie aus der Bekämpfung von Neobiolen (z.B. Asiatischer Laubholzbock) ergeben.

Sodann wird davon ausgegangen, dass bei der Delegation von Aufgaben an Dritte, im Vergleich zur heutigen Lösung, keine zusätzlichen Finanzierungen notwendig werden, sowohl bei den Forstbetrieben als auch beim AWN.

Auch in personeller Hinsicht sind keine Änderungen zu erwarten. Bei der Reorganisation des AWN im Jahre 2018 (RRB Nr. 473/2018) wurden die in der vorliegenden Teilrevision enthaltenen Änderungen bereits berücksichtigt.

7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dieser Vorlage wird die Motion M 8/15 „Subsidiarität in der Waldbewirtschaftung – Delegation von Aufgaben an Dritte (RRB Nr. 1024/2015)“ als erfüllt abgeschrieben.

8. Behandlung im Kantonsrat

8.1 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen sowie die Motion M 8/15 als erledigt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement; Umweltdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber